

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Umgang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Einrichtungen, Angeboten, Diensten und Leistungen der Rechtskreise SGB IX, SGB XI und SGB XII (Erste Pflege und Soziales Corona-VO M-V-Änderungsverordnung)*

Vom 15. Dezember 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 2 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 28. November 2020 (GVObI. M-V S. 1158), verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Artikel 1 Änderung

Die Pflege und Soziales Corona-VO M-V vom 11. Dezember 2020 (GVObI. M-V S. 1313) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 9“ durch die Angabe „Nummer 1, 2, 4, 6 bis 10“ ersetzt und nach dem Wort „Coronavirus SARS-CoV-2“ die Wörter „in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung in der jeweils aktuellen Fassung (PoC-Antigen-Tests)“ eingefügt.

- b) In Satz 3 wird nach dem Wort „werden“ das Wort „können“ eingefügt.

- c) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Inhalte des durch das Sachverständigengremium Pflege und Soziales nach § 17 in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung erarbeiteten Rahmentestkonzepts in der jeweils aktuellen Fassung sind zu berücksichtigen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „durchgeführten Testung (Poc-Antigen-Test)“ durch die Wörter „durchzuführenden Testung (PoC-Antigen-Test)“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 6 werden die folgenden Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Soweit eine Testung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 nicht umsetzbar ist, insbesondere wegen fehlender Testmöglichkeiten in der Einrichtung vor Ort, kann die Einrichtung durch die festgelegte Besuchsperson bis einschließlich 20. Dezember 2020 ausnahmsweise betreten werden, wenn diese Mund und Nase vollständig und für die gesamte Dauer ihres Aufenthalts durch eine partikel-filtrierende Halbmaske (FFP2- oder FFP3-Maske) bedeckt.

(8) Der Isolation der Bewohnenden ist entgegenzuwirken. Deshalb sollen die Einrichtungsleitungen, soweit ein Besuch nach den Absätzen 1 bis 7 nicht möglich ist, Besuche, in deren Rahmen eine Infektionsmöglichkeit ausgeschlossen ist (beispielsweise Besuche am geschlossenen

Fenster oder im Außenbereich), für eine feste Besuchsperson zulassen.“

- c) Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden die Absätze 9 bis 11.

- d) In Absatz 11 Satz 2 Nummer 7 werden das Wort „Friseur“ und das Komma durch das Wort „medizinische“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 in der jeweils aktuellen Fassung“ durch die Wörter „Coronavirus-Testverordnung“ ersetzt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Einrichtung hat den Beitritt zum Rahmentestkonzept M-V zu prüfen.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Spätestens bei einem Risikowert von 50 im örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landkreises beziehungsweise einer kreisfreien Stadt oder im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern muss das Personal ab 21. Dezember 2020 mindestens zweimal wöchentlich getestet werden. Bis einschließlich 20. Dezember 2020 besteht die Pflicht, das Personal mindestens einmal wöchentlich zu testen. § 4 Absatz 9 gilt entsprechend.“

- d) In Absatz 5 werden das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ und die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 werden die Angabe „§ 4 Absatz 9“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 11“ und am Ende nach dem Wort „entsprechend“ ein Semikolon und die Wörter „soweit keine Bestätigung vorliegt, findet § 4 Absatz 6 Anwendung“ eingefügt.

* Ändert VO vom 11. Dezember 2020: GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2126, 13, 35.

b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit eine Quarantänemaßnahme nach Rückkehr der Pflegebedürftigen in die Einrichtung zur Minimierung eines potentiellen Viruseintrages insbesondere aufgrund erhöhter Risikowerte im Sinne des § 4 beziehungsweise zur Vermeidung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 unerlässlich ist, soll die Dauer der Quarantänemaßnahme möglichst gering sein und in der Regel zehn Tage nicht überschreiten. Die Pflegebedürftigen sollen in diesen Fällen nach Rückkehr in die Einrichtung innerhalb von fünf Tagen das erste Mal getestet (PoC-Antigen-Test) werden. Die Dauer der Quarantäne ist bei zweifach negativer Testung (PoC-Antigen-Tests) soweit möglich zu verkürzen. Von einer Quarantänemaßnahme für die Pflegebedürftigen bei deren Rückkehr in die Einrichtung soll unter folgenden Voraussetzungen abgesehen werden:

1. das lokale Infektionsgeschehen ist gering beziehungsweise gar nicht vorhanden,
2. sie kommen nicht aus einem Gebiet, in dem die Risikowerte im Sinne des § 4 überschritten sind,
3. die Hygieneregeln werden eingehalten,
4. die Pflegebedürftigen sowie deren Kontaktpersonen bestätigen, dass Symptoffreiheit besteht,
5. sie versichern, dass die Kontakte in der Zeit der Abwesenheit so gering wie möglich gehalten wurden und
6. sie diese Kontakte für sich vermerkt haben (freiwillige Selbstisolation) oder
7. das Absehen von einer Quarantänemaßnahme ist aus anderen Gründen ausgeschlossen.“

5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Besuchs- und Betretensregelungen“ durch das Wort „Regelungen“ und die Angabe „§§ 3 bis 6“ durch die Angabe „§§ 3, 4 und 6“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Hinsichtlich der Testungen gilt § 5 Absatz 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend. Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung mindestens zweimal wöchentlich für das Personal zu gewährleisten.“

6. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 3 Absatz 1 und 4“ das Komma und die Angabe „§ 5“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Hinsichtlich der Testungen gilt § 5 Absatz 1, 2, 4 und 6 entsprechend. Es wird dringend empfohlen, den Anspruch auf Testung gemäß der Coronavirus-Testverordnung mindestens zweimal wöchentlich für das Personal zu gewährleisten.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei körpernahen Tätigkeiten hat das Personal der in Satz 1 genannten Einrichtungen und Angebote mindestens eine FFP2-Maske zu tragen.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 3 bis 5.

8. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie ein Rahmentestkonzept in Umsetzung der Coronavirus-Testverordnung“ eingefügt.

- b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Handlungsempfehlungen“ die Wörter „und das Rahmentestkonzept“ eingefügt und das Wort „Erlass“ durch das Wort „Erlasse“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „nach“ durch das Wort „aus“ ersetzt und die Angabe „und 2“ gestrichen.

b) Es wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. aus § 2 Absatz 2,“

- c) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

d) Nummer 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„3. aus § 6 Absatz 2 Nummer 2 oder nach § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Nummer 2,

4. nach § 6 Absatz 4, § 9 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4, § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 und § 6 Absatz 4 oder

5. nach § 16 Absatz 1 Satz 1 oder § 16 Absatz 2 verstößt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 15. Dezember 2020

**Für die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung der Staatssekretär
In Vertretung
Nikolaus Voss**